

Ordensrechts aufgenommenen – zentralen Normtext *De forma visitationis*, der die Rechte und Pflichten von Visitor und Visitierten gleichermaßen festschrieb. Im Kern blieb der jeweilige Vaterabt der alleinige Träger der regulären Visitation für die ihm unterstellten Tochterklöster (aber ohne Zugriff auf „Enkel-“ und „Urenkelklöster“); die Visitation bildete damit den Hauptpfiler einer „subzentralen Verwaltung“ der Tochterklöster. Zu den zahlreichen zisterziensischen Übernahmen der Prämonstratenser (S. 160–251) gehörte neben dem Generalkapitel zumal ein ordensinternes Kontrollwesen, das diese bis zum 13. Jh. (Statuten von 1222/27 u. 1236/38) zu einem dreistufigen Visitationssystem ausbauten; es ließ keinen Platz für bischöfliche Aufsichtsrechte, von denen die Bulle *Spirituale nobis gaudium* Innozenz' IV. 1245 explizit befreite. Zur Ergänzung der traditionellen, der starken Expansion des Ordens kaum gewachsenen Filiationsvisitation übertrug das Generalkapitel seit 1155 die Kontrolle einzelner Stifte den von ihm berufenen, provinzweise agierenden Cirkatoren, von deren nach 1200 obligatorischer schriftlicher Berichterstattung (Visitationsprotokolle) kaum etwas erhalten ist. Der Abt von Prémontré, das dritte konkurrierende Kontrollsystem im Orden, vermochte das ihm von Alexander III. 1177 verbriefte ordensweite *ius visitandi* zwar zur Stärkung seiner Stellung gegenüber dem Generalkapitel zu nutzen, doch scheiterten seine Versuche „der Instituierung des Ordensoberhauptes als historisch legitimer Integrationsinstanz“ (S. 384). Im cluniazensischen Verband (S. 252–374) vollzogen erst die Statuten Abt Hugos V. von Cluny 1200 den entscheidenden Schritt zu einem regelmäßigen und flächendeckenden Visitationsverfahren, dem sich der Abt von Cluny ebenso unterwarf wie alle anderen Klöster seines Ordens. Mit der Durchführung in den zu diesem Zweck eingerichteten zehn Ordensprovinzen wurden die Inhaber des neugeschaffenen Amtes eines Provinzkämmerers betraut, welche seit 1233 das Generalkapitel (ab 1289 das Definitorium) berief und deren schriftliche, 1245 einsetzende Visitationsberichte es entgegennahm. Welch großen Einfluß der – faktisch von Korrektur und Kritik der Visitoren verschonte – Abt von Cluny auf die cluniazensische Visitationspraxis im 13./14. Jh. nahm, belegen seine Tätigkeit als bedeutendster Visitor der französischen Ordensprovinz und seine Entsendung von *visitatores generales* in entlegene Provinzen. Trotz ihres nicht immer leicht lesbaren Stils, mancher entbehrlicher Längen und des Fehlens jeglicher Register gehört die Arbeit zu den wichtigsten Beiträgen vergleichender Ordensgeschichtsforschung der letzten Jahre.

Hubertus Seibert

Godula SÜSSMANN, Konflikt und Konsens. Untersuchungen zu den Auseinandersetzungen zwischen cluniazensischen Klöstern und ihren rechtsabhängigen burgenses im Frankreich des 12. und 13. Jahrhunderts (Vita regularis 3) Münster 1996, LIT-Verlag, 389 S., ISBN 3-8258-2588-4, DEM 48,80. – Die anzuzeigende Diss. aus der Schule Gert Melvilles geht dem Verhältnis der Cluniazenser zur kommunalen Bewegung und zur Territorialpolitik des französischen Königtums nach, zugleich nimmt sie sich mit den Abteistädten eines von der Stadtgeschichtsforschung noch nicht ausreichend bearbeiteten Feldes an. S. will unter institutionengeschichtlichem Aspekt eine vergleichende Analyse der Beziehungen zehn ausgewählter Abteien und Priorate in den cluniazensischen Kernlandschaften Burgund und Süd(west)frankreich zu den städtischen Ansiedlungen liefern, die um die Klöster entstanden waren und der Stadtherrschaft der Mönche gehorch-